

Anwendung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg im organisierten Sport

Was bedeutet Bildungszeit?

Die **bezahlte Freistellung** von der Arbeit zur beruflichen oder politischen Weiterbildung oder zur Qualifikation für **bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten**. Bildungszeit ist in anderen Bundesländern als „Bildungsfreistellung“, „Bildungsurlaub“ oder „Arbeitnehmerweiterbildung“ bekannt.

Was bedeutet „bezahlte Freistellung“?

Während eine Bildungszeitmaßnahme in Anspruch genommen wird, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fort. Die **Kosten der Bildungsmaßnahme** (Lehrgangsgebühr) und ggf. die Anreise und Unterkunft tragen die Beschäftigten selbst.

Für was kann ich Bildungszeit beantragen?

Für **Bildungsmaßnahmen von anerkannten Trägern** oder Bildungseinrichtungen, die **durchschnittlich min. 6 Zeitstunden** pro Tag (ohne Pause) umfassen. Im organisierten Sport gehören dazu Aus- und Fortbildungen im DOSB-Lizenzsystem, wie die Übungsleiter- und Trainerausbildungen, Jugendleiterausbildungen sowie Vereinsmanagerausbildungen. Die zeitlichen Vorgaben werden bei Ausbildungen erfüllt, die im Schnitt pro Tag 8 Lerneinheiten à 45 min beinhalten. Das sind beispielsweise 40 Lerneinheiten in 5 Tagen oder 16 Lerneinheiten in 2 Tagen. Bildungsangebote mit **E-Learning** können diese auch zeitlich geltend machen, der Präsenzanteil in der Ausbildung muss allerdings überwiegen.

Wer ist anerkannter Bildungsträger im organisierten Sport in Baden-Württemberg?

Zu den anerkannten Bildungsträgern im ehrenamtlichen Bereich gehören u.a.:

Der **Badische Sportbund Nord e.V.** mit seiner Sportjugend

Der **Badische Sportbund Freiburg e.V.** mit seiner Sportjugend

Der **Württembergische Landessportbund e.V.** mit seiner Sportjugend

Die aktuelle Liste anerkannter Träger von Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten nach § 5 Absatz 3 i.V.m. § 6 Absatz 5 VO BzG BW ist unter dem Link:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Bildungszeit/02b_liste_anerk_traeger_ehrenamt.pdf

zu finden.

Wer kann Bildungszeit beantragen?

Der Anspruch auf Bildungszeit besteht für Arbeitnehmer, Auszubildende und arbeitnehmerähnliche Personen mit **Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg** sowie für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, für Beamte sowie Richter des Landes. Voraussetzung für den gesetzlichen Anspruch auf Bildungszeit ist, dass das Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis seit **mindestens 12 Monaten** besteht. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis einem neuen Beschäftigungsverhältnis beim selben Arbeitgeber an, gilt für das Entstehen des Anspruchs auf

Bildungszeit das vorhergehende Beschäftigungsverhältnis, wie zum Beispiel der Beginn der Ausbildung oder des dualen Studiums.

Für wie viele Tage kann ich Bildungszeit beantragen?

Der Freistellungsanspruch beträgt bis zu **5 Arbeitstage** innerhalb eines Kalenderjahres. Wird regelmäßig an **weniger als 5 Tagen gearbeitet**, verringert sich der Anspruch entsprechend. Für Auszubildenden und für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg beträgt der Anspruch 5 Arbeitstage für die **gesamte Ausbildungs- bzw. Studienzeit**. Für Beschäftigte an Schulen und Universitäten erfolgt eine Freistellung ausschließlich in der unterrichts- bzw. vorlesungsfreien Zeit.

Ein Übertrag nicht genommener Bildungstage in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich.

Wie beantrage ich Bildungszeit?

Das aktuelle Antragsformular für Bildungszeit finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter folgendem Link:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Bildungszeit/01a_bildungszeitantrag.pdf

Die Beantragung von Bildungszeit läuft **direkt zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber**. Der Antrag auf Bildungszeit wird vom Arbeitnehmer mit den entsprechenden Lehrgangsinformationen (Ausschreibung des Lehrgangs) direkt beim Arbeitgeber eingereicht. Dieser prüft den Antrag mit Hilfe der Liste der anerkannten Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich und der beigefügten Lehrgangsunterlagen, auf die Kriterien a) **anerkannter Bildungsträger** und b) **durchschnittliche Dauer** der Bildungsmaßnahme pro Tag.

Welche Unterlagen muss ich dem Arbeitgeber nach meiner Antragsstellung aushändigen?

Zur Dokumentation der Teilnahme an der Bildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber das detaillierte Lehrgangsprogramm und nach erfolgter Maßnahme die **Teilnahmebestätigung** auszuhändigen.

Welche Fristen gelten für die Antragsstellung?

Anträge auf Bildungszeit müssen **spätestens 8 Wochen vor Beginn** der Maßnahme bzw. der geplanten Bildungszeit, beim Arbeitgeber schriftlich mit Informationen zur Bildungsmaßnahme (Termin, Inhalt) und zum Anbieter eingereicht werden. Der Arbeitgeber entscheidet dann unverzüglich, **spätestens bis 4 Wochen vor Beginn** der Maßnahme bzw. der geplanten Bildungszeit. Entscheidet der Arbeitgeber nicht fristgerecht 4 Wochen vorher über den Antrag auf Bildungszeit, gilt er als bewilligt.

Wann kann ein Antrag abgelehnt werden?

Arbeitgeber können den Antrag auf Bildungszeit aus **dringenden betrieblichen Belangen** ablehnen. Beispielsweise wenn bereits **Urlaub und/oder Krankheit** anderer Kollegen zu nicht unwesentlichen Beeinträchtigungen im Betriebsablauf führen; wenn **zehn Prozent der Beschäftigten** im Betrieb die ihnen für das laufende Jahr zustehende Bildungszeit bereits genommen haben oder diese bewilligt wurde und wenn es sich um einen **Kleinstbetrieb** mit weniger als zehn Beschäftigte (ohne Auszubildende, Studierende und Praktikanten) am 1. Januar eines Jahres handelt. Im Falle einer Ablehnung bedarf es der schriftlichen Darlegung der Gründe.

Kann eine Bewilligung von Bildungszeit durch den Arbeitnehmer zurückgenommen werden?

Wenn durch **nicht vorhersehbare betriebliche Gründe**, wie Krankheit anderer Beschäftigter, nach Bewilligung ein dringender betrieblicher Grund eintritt, darf der Arbeitnehmer die Bewilligung zurücknehmen. Entstehende Stornierungskosten der geplanten Bildungsmaßnahme trägt dabei der Arbeitgeber.

Was passiert, wenn ich während meiner Bildungszeit krank werde?

Bei Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest, wird die Zeit der Arbeitsunfähigkeit nicht auf die Bildungszeit angerechnet. Somit gehen durch Krankheit **keine Bildungstage verloren**.

Kann mir durch die Freistellung ein Nachteil entstehen?

Laut § 8 Abs. 3 des Gesetzes darf dem Arbeitnehmer durch die Inanspruchnahme **kein Nachteil** entstehen. Bei Verletzung dieses Rechts kann ein Schadensersatzanspruch gelten gemacht werden.

Im Sinne der Vereinfachung wurde nur in die männliche Form verwendet, Frauen und Männer sind jedoch gleichermaßen angesprochen.